

---

**Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erftstadt vom 03.02.2021**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f sowie § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Haupt- und Personalausschuss, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung stellvertretend für den Rat der Stadt Erftstadt am 26.01.2021 die Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen.

**§ 1**

(1) Den vom Rat nach § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen und den nach §114 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 5 EigVO NRW gebildeten Betriebsausschüssen obliegt nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung die Beratung sowie die Entscheidung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungszuständigkeit im Einzelfall auf die Bürgermeisterin übertragen.

(3) Der Finanz- und Vergabeausschuss ist für

- alle Vergaben, einschl. der Grundstücksangelegenheiten, zuständig
- generell ab einen Wert über 50.000 € netto
- bei Bauaufträgen von mehr als 100.000 € netto
- bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mehr als 50.000 € netto.

Bei allen Vergaben ist das voraussichtliche Gesamtvolumen des Auftrages bzw. der Maßnahme maßgebend.

**§ 2****Haupt- und Personalausschuss, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung**

(1) Der Ausschuss berät

- a) alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz eines anderen Ausschusses fallen, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und nicht der Bürgermeisterin übertragen sind;
- b) die Übernahme neuer Aufgaben oder den Verzicht auf die Wahrnehmung bestehender Aufgaben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind;
- c) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, insbesondere die Reform der Organisationsstruktur der Verwaltung.
- d) den Stellenplan und die Grundsätze der Personalplanung.

(2) Der Ausschuss entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die gesetzlich vom Rat übertragen werden können, nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und nicht einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin übertragen sind, soweit nicht der Rat sich die Entscheidung vorbehält;

- b) über die Personalangelegenheiten gem. § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt
  - c) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches
  - d) über Planungsvorhaben aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse;
  - e) als oberstes Organ der Gemeinde im Sinne des Personalvertretungsgesetzes
  - f) über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketingkonzept und das Tourismuskonzept,
  - g) über Angelegenheiten der Digitalisierung.
- (3) Ist für eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gegeben, entscheidet im Zweifelsfall der Hauptausschuss über die Zuständigkeit oder Federführung. Er kann diese Angelegenheit aber auch an sich ziehen.

### **§ 3 Finanz- und Vergabeausschuss**

#### **Der Finanz- und Vergabeausschuss berät:**

1. langfristige finanzielle Planungskonzepte und finanzielle Grundsatzentscheidungen gesamtstädtische finanzielle Entwicklungsfragen von
2. grundsätzlicher Bedeutung (incl. Eigenbetriebe)
3. Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten; jährliche Festsetzung der Haushalts-eckwerte, des Haushaltsplans einschließlich der erforderlichen Nachtragshaushalte sowie der jährlichen Finanzplanung und des Investitionsprogrammes
4. in folgenden Fällen von besonderer Bedeutung:
  - a) über die finanziellen Aspekte bei Planungsaufträge und Wettbewerbe für Baumaßnahmen der Stadt
  - b. Belange der Stadt, die eine finanzielle Tragweite haben
5. Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten; u. a. finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen, die sich auf die städtische Finanz- und Haushaltspolitik beziehen
6. neue Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) (Produktbildung, doppischer Haushalt, Berichtswesen, Controlling, Schulden-management etc.)
7. die Ausdehnung oder neue Begründung und Festschreibung finanzwirksamer Leistungen abweichend von einer beschlossenen oder im Vorgriff auf eine noch nicht beschlossene Haushaltssatzung
- 8 Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden sowie Festsetzungen von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.
9. Beteiligungsangelegenheiten für den „Gesamtkonzern Stadt Erfstadt“, gesellschaftsrechtliche Entwicklung einzelner Beteiligungen, Wirtschaftspläne

wesentlicher Beteiligungen (Mehrheitsbeteiligungen der Stadt und der Eigenbetriebe).

**Der Finanz- und Vergabeausschuss entscheidet:**

1. über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen (u. a. Mittel aus Förderprogrammen)
2. über den Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Betrag von 2.500 € netto
3. über die Niederschlagung und Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Betrag von 25.000 € netto
4. über die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Kommunalhaushaltsverordnung NRW und der jeweiligen kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage zum Nothaushaltsrecht
5. über alle Vergaben, einschl. der Vergabe in Grundstücksangelegenheiten, sofern nicht gemäß § 41 GO NRW der Rat zuständig ist.

**§ 4**

**Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

(1) Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.

(2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind und über die Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches.

**§ 5**

**Ausschuss für Schule**

(1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,

(2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,

- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
- b) nach Aufforderung durch die obere Schulaufsichtsbehörde über die Zustimmung oder Ablehnung der von der Schulkonferenz gewählten Bewerberin / des Bewerbers zur Besetzung der Leiterin / des Leiters an städtischen Schulen

- 
- c) über die Grundsätze der Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für schulische Zwecke auf einzelnen Schulen sowie über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Kultur und Partnerschaften**

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege, alle Fragen der Städtepartnerschaften sowie über die Vereinsförderung im Bereich Kultur und Partnerschaften entsprechend den Förderrichtlinien; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,
- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
- b) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## **§ 7**

### **Sportausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des organisierten und nichtorganisierten Sports, über die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden, sowie über die Vereinsförderung im Bereich Sport entsprechend den Förderrichtlinien; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,
- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
- b) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## **§ 8**

### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfstadt wahr.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,
-

- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
- b) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

### **§ 9**

#### **Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration**

- (1) Der Ausschuss berät alle Sozial-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten sowie die Vereinsförderung seines Zuständigkeitsbereiches entsprechend den Förderrichtlinien, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind:
  - a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
  - d) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

### **§ 10**

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**

- (1) Der Ausschuss berät über alle Aufgaben der Stadtentwicklung, der Umwelt sowie der Landwirtschaft, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,
- (2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind über:
  - a) Fragen der Raumordnung und Landesplanung, soweit sie zum städtischen Aufgabenbereich gehören;
  - b) die verfahrensleitenden Beschlüsse in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung gem. §§ 5 und 8 Baugesetzbuch ausgenommen den Feststellungs-/Änderungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren, den Satzungsbeschluss in Bebauungsplanverfahren und einen etwaigen Beitrittsbeschluss;
  - c) die verfahrensleitenden Beschlüsse im Zuge des Erlasses von Satzungen nach § 34 und § 35 Baugesetzbuch ausgenommen den Satzungsbeschluss;
  - d) die Planung des innerstädtischen Straßen- und Wegenetzes, soweit es nicht nur der Erschließung der Anliegergrundstücke dient;
  - e) die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die wirtschaftliche oder soziale Struktur der Stadt oder eines Stadtteiles insgesamt verändert oder verändern können;
  - f) die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Baugesetzbuch sowie die Zustimmung des Erschließungs-trägers in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch.
  - g) die Fragen der ökologischen Lebensgrundlagen, der Aufrechterhaltung der Artenvielfalt und der Renaturierung der Landschaft,
  - h) die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung,

- i) die Angelegenheiten des Denkmalschutzes.
- j) über die Eintragung in die Denkmalliste,
- k) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes,
- l) über die Zuwendungen in seinem Aufgabenbereich

(2) Der Ausschuss entscheidet über Maßnahmen des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege und unbeschadet der Zuständigkeit der Bürgermeisterin im Baugenehmigungsverfahren über Ausnahmen und Befreiungen von der Baumschutzsatzung. Er entscheidet weiterhin, sofern es sich um Baumbestand im Eigentum der Stadt einschließlich ihrer öffentlichen Einrichtungen handelt oder die Stadt als Träger der Straßenbaulast für den Baumbestand zuständig ist. Er entscheidet weiterhin, sofern es sich um Baumbestand im Eigentum der Stadt einschließlich ihrer öffentlichen Einrichtungen handelt oder die Stadt als Träger der Straßenbaulast für den Baumbestand zuständig ist.

3) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Denkmalausschusses gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW wahr.

4) Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten aus dem Bereich der Landwirtschaft zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind oder in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses bzw. des Rates fallen.:

## **§ 11**

### **Ausschuss für Mobilität und Straßen**

(1) Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten aus dem Bereich Straßen, Verkehr, Mobilität, Grünflächen und Friedhöfe zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.

(2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind:

- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches
- b) über Erschließungs-, Straßenbau- und sonstige bauliche Vorhaben im Bereich von öffentlichen Verkehrsanlagen und Wirtschaftswegen sowie die mit der Erhebung von Anliegerbeiträgen zusammenhängenden Fragen, soweit diese nicht der Entscheidung des Rates vorbehalten sind.

## **§ 12**

### **Betriebsausschuss Immobilien**

(1) Der Betriebsausschuss Immobilien ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Der Betriebsausschuss Immobilien entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Entscheidung nicht dem Finanz- und

---

Vergabeausschuss oder dem Rat vorbehalten ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(3) Der Betriebsausschuss Immobilien ist ferner zuständig für die nach den §§ 85 bis 92 Baugesetzbuch zu treffenden Entscheidungen.

### **§ 13**

#### **Betriebsausschuss Stadtwerke**

(1) Der Betriebsausschuss Stadtwerke ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Der Betriebsausschuss Stadtwerke entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Entscheidung nicht dem Finanz- und Vergabeausschuss oder dem Rat vorbehalten ist oder sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

### **§ 14**

(1) Folgende Ausschüsse nehmen den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich wahr:

1. Rechnungsprüfungsausschuss;
2. Wahlausschuss;
3. Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen vom Gesetz übertragen sind.

### **§ 15**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Entscheidungen im Wert von bis zu 50.000 € netto, in Bauangelegenheiten bis 100.000 € netto, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen bis 50.000 € netto sowie die Zustimmung oder Ablehnung zu Schuldenbereinigungsplänen bei Insolvenzen, sind, soweit in dieser Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung getroffen wird, Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO

---

---

NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 30.06.2022

In Vertretung

(Breetzmann)  
Erster Beigeordneter